Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tätig — Bezugspreis in Polen 4 zł im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld „freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, Marszałka Piłsudskiego 27. Telefon Nr. 337-47 und 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch Schlesien“
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgenhervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

Jahrg. XV. **Katowice, am 22. April 1938** **Nr. 12**

Was muss jeder Kaufmann über die Firma wissen?

Mgr. **Jerzy Ziemięcki.**

Das Wort „Firma“ gehört gegenwärtig nicht zu den wenig gebräuchlichen Wendungen. In jeder Ortschaft, in welcher sich eine grössere Anzahl von Handels- oder Industrieunternehmungen oder sogar Handwerksstätten befindet, hören wir, dass dort diese oder jene Firmen existieren. Man könnte meinen, dass dieser Begriff der Allgemeinheit derart gut bekannt ist, dass er weitere Erläuterungen nicht bedarf; das Gegenteil ist gerade der Fall. Mit Rücksicht auf die beschränkten Raumverhältnisse ist jedoch eine erschöpfende Besprechung der Fülle von gesetzlichen Vorschriften über die Firma leider nicht möglich, sodass man sich nur auf die wichtigsten Bestimmungen beschränken muss.

Das Wort „Firma“ kommt vom lateinischen „firmare“, was soviel bedeutet wie einem Dokument durch eigenhändige Unterschrift Rechtsgeltung verleihen. Mit anderen Worten war anfangs die Firma die Unterschrift des Kaufmanns, auf den von ihm ausgestellten Dokuments. Im Anfangsstadium der Entwicklung des Handelslebens benutzen die Firma zuerst Handelsgesellschaften, während die Firma eines Einzelkaufmanns ein relativ neuer Begriff ist. Selbstverständlich benutzten die Firma anfänglich nur bedeutendere Kaufleute, mit der Zeit jedoch verallgemeinerte sich die Benutzung einer Firma, sodass wir gegenwärtig auch bei wenig bedeutenden Unternehmungen von einer Firma hören. Indessen besagt das polnische Handelsrecht ausdrücklich, dass die Firma die Bezeichnung ist, unter welcher der registrierte Kaufmann sein Unternehmen führt. Nicht jeder Kaufmann darf also eine Firma benutzen, sondern nur der registrierte Kaufmann, d. h. ein solcher, welcher ein Unternehmen grösseren Ausmasses führt. Sämtliche übrigen Kaufleute haben ihr Unternehmen so zu bezeichnen, wie das Gewerberecht es vorsieht, nämlich mit dem vollen Vor- und Zunamen des Inhabers, oder sofern ein Unternehmen kleineren Ausmasses mehreren Teilhabern gehört, mit den Vor- und Zunamen sämtlicher Mitinhaber.

Die Rechtsvorschriften über die Firma stützen sich auf **drei Rechtsgrundsätze**. Der erste davon ist der **Grundsatz der Rechtsmässigkeit der Firma**. Die Firma muss rechtsmässig sein, d. h. ihr Wortlaut muss anzeigen, wer Inhaber des betreffenden Unternehmens ist. Deshalb verbietet das polnische Handelsgesetzbuch Einzelkaufleuten die Benutzung von **Phantasienamen**. Ihre Firma hat aus dem **Zunamen des betreffenden Kaufmannes und mindestens den ersten Buchstaben seines Vornamens** zu bestehen. Ebenso müssen die Firmen von Gesellschaften, welche keine juristischen Personen sind, die Zunamen der Mitinhaber mit einem Zusatz, welcher auf die Art der bestehenden Gesellschaft hinweist, enthalten. Falls die Firma den Zunamen nur eines Gesellschafters mit einem auf die Art der bestehenden Gesellschaft hinweisenden Zusatz enthält, so muss neben dem Zunamen mindestens der erste Buchstabe seines Vornamens angegeben ein. Daraus geht bereits hervor, dass ein Unternehmen eines Einzelkaufmannes keine solche Firmen benutzen darf, wie „Nadzieja“ (Hoffnung) oder „Źródło taniości“ (billige Bezugspuelle) oder „Oszczędność“ (Sparsamkeit), da diese Bezeichnungen nicht den Zunamen der Inhaber enthalten. In bestimmten Fällen können sie als Zusätze zur eigentlichen Firma angewandt werden, falls die Firma den ersten Buchstaben des Vornamens und den Zunamen des Inhabers enthält. Wenn also registrierten Einzelkaufleuten die Benutzung derartiger unpersönlicher Firmenbezeichnungen untersagt ist, so dürfen um so weniger kleinere Kaufleute und Gewerbetreibende, welche im Sinne der Vorschriften des Handelsgesetzbuches keine Firmen besitzen, diese nicht benutzen.

Der zweite im Firmenrecht geltende Rechtsgrundsatz ist der **Grundsatz der Stetigkeit der Firma**. Es geht nämlich darum, dass ein Unternehmen, welches längere Zeit hindurch von ein und demselben Kaufmann unter seiner Firma geführt wurde, unter der Voraussetzung, dass es sich in soliden Bahnen bewegte, ständig an Wert gewinnt, sich einen bestimmten Kundenkreis sichert, welcher mit der Bedienung durch den Inhaber oder mit den von dieser Firma stammenden Erzeugnissen besonders zufrieden ist. Mit der Firma des bezeichneten Unternehmens verknüpft sich das Renomé seiner Waren, weshalb der Neuerwerber des Unternehmens seine Firma weiter beizubehalten wünscht, als etwas, was das Unternehmen symbolisiert. Eine solche Firma sichert dem Unternehmen häufig die Erhaltung der von seinem Vorgänger gewonnenen Kundschaft und damit das materielle Wohlergehen in der Zukunft, ohne alles dies von neuem beginnen zu müssen! Das polnische Handelsrecht sieht die **Möglichkeit** vor, **ein Unternehmen mit der Firma seines vorherigen Inhabers abzutreten**, gestattet jedoch nicht, nur die Firma ohne das Unternehmen weiter zu geben. Im Interesse des Grundsatzes der Rechtsmässigkeit der Firma bestimmt jedoch das Handelsrecht, dass trotz der Genehmigung des Vorgängers oder seiner Erben zur Führung des Unternehmens unter der bisherigen Firma, in diese ein Zusatz aufzunehmen ist, welcher auf den Erwerber in Uebereinstimmung mit den anderen Rechtsvorschriften über die Firma hinweist. In der Praxis stellt sich der Fall folgendermassen dar, dass Jan Skorupa als Erwerber des Unternehmens mit der Fa. I. Wojciechowski mit dem Recht diese weiter zu führen, firmieren muss: „I. Wojciechowski, właśc. J. Skorupa“. Das polnische Recht geht in seinem Grundsatz der Rechtsmässigkeit der Firma insofern weiter, als es besagt, dass der Neuerwerber eines Unternehmens mit der Firma, auch wenn er wollte, die Firmenbezeichnungen A. G., G. m. b. H. oder Genossenschaft nicht weiter führen darf. In Berücksichtigung des Grundsatzes der Stetigkeit einer Firma gestattet das Recht auch bei Aenderung des Zunamens des Firmenbesitzers, die frühere Firma weiter zu benutzen, unter der Bedingung, dass ein Zusatz, welcher auf den neuen Inhaber hinweist, beigefügt wird. Ebenso dürfen im Falle des Austritts eines Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft bezw. des persönlich haftenden Gesellschafters einer Komanditgesellschaft ihre Zunamen mit ihrer oder der Erben Genehmigung in der früheren Firma weiter verbleiben, allerdings ist im Firmenzusatz eine entsprechende Firmenbezeichnung anzubringen.

Wenn z. B. aus der offenen Handelsgesellschaft „Piasecki, Grocholski i Cebula“ der Gesellschafter Grocholski austritt, jedoch gestattet, dass sein Zuname in der Firma weiter geführt wird, so muss das Unternehmen nach seinem Austritt aus der Gesellschaft wie folgt firmieren: Piasecki, Grocholski i Cebula, właśc. Piasecki i Cebula.

Der dritte Grundsatz des Firmenrechts ist der **Grundsatz der Ausschliesslichkeit der Firma**. Wer in das beim Bezirksgericht geführte Handelsregister seine Firma eingetragen hat, erwirbt damit das Recht zu ihrer **ausschliesslichen Benutzung**. Wie aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ersichtlich, muss sich jede neue Firma hinreichend von den in derselben Ortschaft befindlichen in das Handelsregister bereits eingetragenen oder bei denselben bereits angemeldeten Firmen unterscheiden. Dank diesem Rechtsgrundsatz besitzt der ordentliche Handelsstand eine wichtige Waffe zum Kampfe gegen die unlautere Konkurrenz, welche sich häufig hinter der Firma des Konkurrenten verbirgt.

Das Handelsregistergericht hat von amtswegen über der Beachtung der Firmenvorschriften zu wachen und ferner darüber, dass im Handelsverkehr Firmen nur in einem mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmenden Wortlaut benutzt werden. Dem Handelsregistergericht steht das Recht zu, Firmen **wegen Verstosses** gegen diese Vorschriften mit einer **Geldstrafe bis zu 500,— zł.** zu belegen. Ausserdem sind Personen, welche durch eine rechtswidrige Benutzung der Firma geschädigt sind, berechtigt, im Registergericht entsprechende Anträge zu stellen und gegen die Beschlüsse des Gerichtes Einspruch zu erheben.

Filialen müssen solche Firmen führen, welche der Firma der Hauptanstalten entsprechen und ausserdem einen Zusatz, welcher auf die Verbindung der Filiale mit der Hauptanstalt hinweist.

Das Recht auf Führung von **Phantasiefirmen** steht nur G. m. b. H., Aktiengesellschaften und Genossenschaften zu, jedoch entstehen derartige juristische Personen erst nach ihrer Registrierung im Gericht.

Steuerentscheidungen

Die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbepatentes höherer oder niedrigerer Kategorie hängt ab von der **Zahl** der tatsächlich in dem Unternehmen beschäftigten und arbeitenden **Arbeitskräfte**; die Art ihrer Anstellung und die Frage, ob mit sämtlichen Arbeitern direkte Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, sind ohne Bedeutung (SN 13. 5. 1937 3 K 1943-36).

Wenn einem auch nur **zeitweilig Beschäftigten** eine vertraglich festgelegte Entschädigung gezahlt wird, so gilt dieser als Arbeiter in dem Unternehmen auf Grund eines Dienstvertrages (SN 28. 9. 1936

3 K 987-36).

Wenn ein Unternehmer zur Herstellung von Schuhen sich **Heimarbeiter** bedient, so hat dies nur die Folge, dass die Heimarbeiter zu der Gesamtzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer gerechnet werden, wovon die Kategorie des Gewerbepatentes abhängig ist (SN 17. 3. 1937 3 K 2644-36).

Die Tatsache, dass mit den gewerblichen **Lehrlingen** erst nach der in der Gewerbeordnung festgelegten Frist schriftliche Verträge abgeschlossen werden, welche auch die vorher geleistete Arbeit umfassen, beraubt diese Arbeit nicht des lehrmässigen oder vorbereitenden Charakters. Die Ueberschreitung des im Art. 116 der Gewerbeordnung vorgesehenen Termins kann lediglich auf Grund des Art. 126 der Gewerbeordnung bestraft werden; jedoch begründet dies nicht, die Lehrlinge als gewöhnliche Arbeiter anzusehen, deren Zahl die Kategorie des Gewerbepatentes bestimmt (SN. 14. 4. 1937 3 K 75-37).

Die Lieferung von Waren durch einen **Hilfsreisenden** und die Einziehung von Beträgen im Namen des Arbeitgebers in einzelnen Fällen, ist auf den Charakter seiner Tätigkeiten, welche auf Reisen von Ort zu Ort und auf der Sammlung von Bestellungen für die Firma auf Grund von Proben und Preislisten beruhen, ohne Einfluss (SN 14. 4. 1937 3 K 2628-36).

Die **Herausgabe von Druckerzeugnissen** und ihre Drucklegung sind zwei völlig von einander getrennte Unternehmungen und bedürfen besonderer Gewerbepatente (SN 10. 5. 1937 3 K 395-37).

Die Tätigkeit, welche auf der erwerbs- und berufsmässigen Beschäftigung mit dem Einkauf der Waren für Rechnung der Auftraggeber beruht, ist ein **Handelsvermittlungsunternehmen** und bedarf eines Gewerbepatentes (SN 28. 9. 1936 1 K 465-36).

1. Ein **Aquisiteur** für periodische Zeitschriften, welcher für seine Tätigkeiten Provision erhält, ist ein Handelsvermittler.

2. Der Umstand, dass ein **Handelsvermittler**, welcher, in seiner Privatwohnung berufsmässig tätig ist, Telefon und Schreibmaschine besitzt, reicht nicht aus, seine Privatwohnung als Handelsvermittlungsbüro anzusehen, sofern nicht festgestellt wird, dass an dieser Maschine eine fremde Hilfskraft gearbeitet hat (SN 1. 6. 1937 1 K. 450-37).

Punkt „k" der Kategorie II. Abschn. I. A Teil II. der Anlage zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes umfasst nicht den **Kleinverkauf von Branntwein** überhaupt, sondern den Verkauf von Branntweinen, deren Gattung unter den Begriff ausgesuchte gastronomische Ware fällt (SN 20. 11. 1937 3 K 540-37).

Die **zeitweilige Lagerung** von Ware in einem fremden Lager, welches auf Grund einer Registerkarte geführt wird, ist kein besonderes Lager und berechtigt nicht die Behörde zwei Registerkarten zu verlangen (SN 28. 7. 1937 2 K 613-37).

1. Die Steuergesetzgebung belegt mit der Umsatzsteuer nur solche Unternehmungen, welche mit einer **erwerbsmässigen, auf Gewinn berechneten Tätigkeit** verbunden sind. Dieser Gewinn braucht nicht erzielt zu werden, was jedoch vom Gesichtspunkt des Handels- und Steuerrechtes gleichgültig ist, jedoch kann von einerm Unternehmen im Sinne dieser Gesetze nur bei Feststellung einer gewerblichen Tätigkeit die Rede sein, d. h. falls sie auf Erwerb oder Verdienst ausgeht. Daraus ergibt sich das Merkmal der Beständigkeit der Beschäftigung und bestimmte objektive Merkmale, wie Räumlichkeiten, Personal, Waren, Bücher etc. und in jedem Falle in Gestalt bestimmter beständiger Handelsverhältnisse, Kundschaft etc. Es gibt kein Unternehmen, in welchem Vorteile weder vorgesehen noch im Vorhinein ausgeschlossen wären, was auch dann zutrifft, wenn einzelne Tätigkeiten entgeltlich sind.

2. Der **Weiterverkauf**, also eine entgeltliche Tätigkeit, von Sachen, welche der Schuldner dem Gläubiger zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten übergeben hat, kann die auch nur teilweise Dekkung von Verlusten oder ihre Vermeidung bezwekken, was keinesfalls gleichbedeutend ist mit einer auf Gewinn berechneten Tätigkeit, im Gegenteil diese sogar ausschliessen kann (SN 28. 1. 1936 1 K 1113-35).

II. Stempelsteuer.

Falls nach Ablauf eines Mietsvertrages für ein dem Mieterschutzgesetz unterliegenden Raum, der **Mietsvertrag** auf unbestimmte Zeit verlängert wird, so findet auch auf einen solchen Vertrag Art. 10 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes Anwendung (NTA 13. 1. 1937, Reg. Nr. 10583-34).

1. Falls eine **periodische Leistung** nur bezüglich der Zeitdauer bestimmt werden kann, dagegen ihre niedrigere Zahl bekannt ist, und eine Erhöhung der Zahl von bestimmten Bedingungen abhängig ist, wird als Bemessungsgrundlage der niedrigere Wert angenommen mit dem Vorbehalt, dass eine Erhöhung der Bemessung nach Eintreten der Bedingungen erfolgt.

2. Die Stempelsteuerbefreiung gemäss Art. 31 Pkt. 1 der Verordnung über den Ausbau der Städte geniessen nur solche Schriftstücke, welche Verträge betreffen, die eine Besserung der Wohnungsverhältnisse zum Ziele haben (NTA 30. 11. 1936, Reg. Nr. 5674-34).

1. Bei der Wertbestimmung **periodischer Leistungen** für die rechtliche Beurteilung eines Vertrages über den Erwerb eines Grunstückes ist nur die periodische Leistung zu kapitalisieren, dagegen nicht die Einkünfte des betreffenden Grundstückes.

2. Falls die Finanzbehörde auf Grund einer Klage beim NTA die beklagte Entscheidung zurückgezogen hat, so darf sie in der neuen Entscheidung die Stempelgebühr für die klägerische Partei nicht erhöhen (NTA 9. 11. 1936, Reg. Nr. 2560-33).

Mangels der **Wechsel**, für die die Stempelsteuer bemessen werden soll, darf das Eintreten wesentlicher Umstände zur Festlegung der Steuerpflicht nicht vermutet werden (NTA 23. 5. 1935, Reg. Nr. 9303-31).

Eine **nachträgliche Stempelsteuerbemessung** ist nicht zulässig, wenn bereits vorher die Berufungsinstanz in dieser Sache eine Entscheidung gefällt hat (NTA 5. 5. 1937, Reg. Nr. 4892-35).

Gegen eine Entscheidung mit, welcher die Berufungsinstanz die Berufung als zu spät eingereicht unberücksichtigt lässt, ist eine Berufung möglich (NTA 2. 4. 1937, Reg. Nr. 602-36).

Gegenstände, welche ihrem Wesen nach Bestandteile des Gebäudes darstellen, sind Immobilien im Sinne des Art. 12 Abs. 4 Pkt. 1 des Stempelsteuergesetzes ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verbindung mit dem Gebäude (NTA 30. 6. 1937, Reg. Nr. 3077-35).

1. Ein als **„Pachtvertrag"** bezeichnetes Abkommen, welches dem „Pächter" weitgehende Berichtungen verleiht, welche mit dem Begriffe „Pacht" im Widerspruch stehen z. B. das Recht auf Abänderung der Bedeutung des „Pachtgegenstandes", Uebertragung des Rechtes auf Entschädigung im Falle der Enteignung, lässt den Willen der Parteien erkennen, einen Vertrag über den Erwerb des Grundstückes abzuschliessen.

2. Ein als **„Option"** bezeichneter Vertrag, welcher Bestimmungen enthält, welche mit dem Begriff eines normalen Vertrages über die Zusage des Verkaufes im Widerspruch stehen, lässt den Willen der Parteien zum Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines Grundstückes erkennen.

3. Die Behörde kann die Prüfung des Willens der Kontrahenten zum Kennenlernen des gesamten Vertragsinhaltes und zur Beurteilung aller im Texte enthaltenen Erklärungen der Parteien, unter Berücksichtigung der Rechtsfolgen, welche sich aus dem Vertragstexe auf Grund des Privatrechtes ergeben, beschränken.

4. Die Behörde ist berechtigt, zwecks Feststellung der Art der Rechtstätigkeit, die das Schriftstück feststellt, auch Unterlagen zu benutzen, welche ausserhalb des Inhalts des konkreten Schriftstückes liegen.

5. Aus Art. 35 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes geht nicht hervor, dass das Finanzamt nicht berechtigt ist, eine zusätzliche Gebühr zum Notariatsakt zu bemessen (NTA 13. 2. 1935, Reg. Nr. 1544-31).

Die im Art. 133 Abs. 5 des Stempelsteuergesetzes vorgesehene Befreiung der im gerichtlichen Streitverfahren zu Stande gekommenen Einigungen von der Stempelsteuer bezieht sich nur auf solche Einigungen, welche vor dem Gericht in dem betreffenden Streitfalle zu Stande gekommen sind und in den Akten dieses Falles bestätigt wurden. (NTA 3. 6. 1937, Reg. Nr. 1626-35).

Für die Bemessung der Stempelsteuer ist der Inhalt des Schreibens massgebend, welches Gegenstand der Gebühr ist, dagegen ist ohne Bedeutung der durch den Inhalt des Schreibens nicht bestätigte Tatbestand, auch wenn er sich mit Hilfe der Bilanz feststellen lässt (NTA 17. 2. 1937 Reg. Nr. 5567-34).

Gemäss Art. 2 des Stempelsteuergesetzes ist die Höhe der Stempelgebühr nicht abhängig von den juristischen Ansichten bezw. der **Absicht der Kontrahenten**, welche im Inhalt des Vertrages nicht entsprechend festgelegt sind. (NTA 20. 3. 1937, Reg. Nr. 10882-34).

Der zusätzliche vertragliche Vorbehalt auf Grund dessen der Komitent im Falle der Lösung des **Kommissionsbetrages** berechtigt ist, als Mieter die Anstalt weiter zu benutzen, in welcher der Kommissionsverauf stattfand, ist keine juristische Nebenhandlung im Sinne des Art. 2 und unterliegt dem nach der Stempelgebühr auf Grund des Art. 88 (NTA 17. 6. 1937, Reg. Nr. 1766-35).

Ein Schreiben, welches den Uebergang des Rechtes bestätigt, das durch Bietung des höchsten Preises bei der Versteigerung erworben wurde, und nach Ablauf von 3 Wochen seit der Versteigerung angefertigt wird, unterliegt einer Stempelsteuer in Höhe von 4% gemäss Art. 58 Abs. 1 (NTA 17. 9. 1936, Reg. Nr. 7824-34).

Eine **Vollmacht**, welche in einem Schreiben vom Kläger erteilt wurde und zur Vertretung sowohl im Hauptklageverfahren, wie auch im Verfahren der Gegenklage berechtigt, unterliegt nur einer einmaligen Stempelgebühr (NTA 16. 3. 1936, Reg. Nr. 238-32)

Das charakteristische Merkmal des **Dienstverhältnisses**, von welchem im Art.137 Pkt. 9 bezw. im Art. 91 Pkt. 1 des Stempelsteuergesetzes die Rede ist, ist vor allem die tatsächliche persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber (NTA 30. 1. 1931, Reg. Nr. 4242-28).

Ein Schreiben, welches einen Vertrag über die Leitung eines auswärtigen Verkaufsbüros bestätigt, mit Merkmalen eines Agenturvertrages, fällt nicht unter die Steuerbefreiung gemäss Art. 91 Pkt. 1. (NTA 11. 12. 1935, Reg. Nr. 7870-32).

Die Vorschrift des Art. 58 Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn die Miteigentümer ihre Anteile am Miteigentum aus einer **Erbschaft** nach verschiedenen Erblassern nachweisen (NTA 9. 6. 1937, Reg. Nr. 1297-35).

1. Die von einer juristischen Person erteilte **Vollmacht** ist kein Substitut.

2. Die Entwertung von Stempelmarken auf der Vollmachtsabschrift kann in der Form erfolgen, dass die Uebereinstimmung der Abschrift im Original bestätigt wird (NTA 23 9. 1937, Reg. Nr. 5092-35).

Bei einreichung einer Klage gegen 2 oder mehrere Personen, auf Grund deren die Beklagten sich aus Streitgegenstand ist, für die Beklagten sich aus einem Grundsatz ergibt, betrifft die von dem Beklagten erteilte Vollmacht eine Sache und unterliegt nur einer einmaligen Verstempelung (NTA 12. 10. 1937, Reg. Nr. 3257-35).

Die Bezahlung einer **Hypothek**, die vom Erwerber des Grundstückes auf Grund des Kaufvertrages zur Bezahlung des Kaufpreises übernommen wurde, ist keine Ausführung des Vertrages im Sinne des Art. 34 des Stempelsteuergesetzes (NTA 22. 12. 1937, Reg. Nr. 3832-34).

Steuerverfahren.

Die negative Beurteilung **schriftlicher Beweise**, welche damit begründet wird, dass diese von einer im Auslande wohnhaften Person stammen, gibt nicht der Behörde das Recht, das Beweismaterial nach eigenem Ermessen zu beurteilen (NTA 5. 5. 37, Reg. Nr. 7695-34).

Gemäss Art. 186 § 1 O. P. hat die Finanzbehörde I. Instanz das Recht, einen **Strafbefehl** nur bei Steuervergehen zu erlassen, welche nicht mit Arreststrafe belegt werden. (SN 14. 12. 36, Reg. I. K. 705-36.)

Ein Beschluss, welcher das Gesuch eines Steuerzahlers auf Anwendung des Art. 14 § 3 O. P. ablehnt, muss entsprechend begründet sein. (NTA 23. 4. 37, Reg. 6278-35).

Steuerordination.

Der Einwurf der Berufung, dass der von der Bemessungsbehörde angewandtee **durchschnittliche Einkommenssatz** den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, macht es erforderlich, dass sich die Berufungsbehörde in ihrer Entscheidung mit diesem Einwurf auseinandersetzt, falls derselbe sich auf ein Gutachten der Handelskammer stützt. (NTA 25. VI. 1937, Reg. 2820-36).

1. Die Nichtvernehmung eines vom Steuerzahler angebotenen **Zeugen** deshalb, weil sich der Zeuge auf die **einmal** an ihn gerichtete Aufforderung hin, nicht gestellt hat, ist ein wesentlicher Verfahrensfehler.

2. Die Bemerkung in der Entscheidung der Berufungsbehörde, dass die **Zeugen** die Einwürfe der Berufung nicht bestätigt haben, und dass die Zeugenaussagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, ist keine hinreichende Stellungnahme zu den Einwürfen der Berufung. (NTA 26. Mai 1937, Reg. 5165-35).

Der **Pächter** eines gewerblichen Unternehmens haftet nicht für die Steuerrückstände des Eigentümers des Unternehmens. (SN 10. 6. 37 C II 243-37).

1. Das Wesen des Vergehens auf Grund des Art. 182 O. P. (Weigerung des **Vorzeigens der Handelsbücher**) beruht darauf, dass dem berechtigten Verlangen der Behörde keine Folge geleistet wurde.

2. Die Vorschrift des Art. 182 O. P. hat die Vorweisung der Bücher im Sinne, welche sich im Besitz des Täters befinden, welcher diese geführt hat. Die Vernichtung von Handelsbüchern ist demnach ein Vergehen, das einer Bestrafung gemäss Art. 281 des Strafgesetzbuches unterliegt, jedoch nicht unter die erwähnte Vorschrift der Steuerordination fällt.

3. Aus dem Wortlaut des Art. 182 O. P. geht logischer Weise die Strafbarkeit der Handlung nur dann hervor, wenn sie bewusst geschah. (SN 12. II. 1937 1 K 1108-36).

Aus der Vorschrift des Art. 99 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes, welcher von der Verpflichtung zur Ueberweisung der entsprechenden Angelegenheiten an die Gerichte spricht, geht hervor, dass die **Entscheidung von Strafsachen** wegen Vergehen auf Grund des Art. 96 des Einkommensteuergesetzes den Gerichten vorbehalten ist, weshalb Strafentscheidungen der Finanzbehörden in diesen Sachen weder formell noch materiell Merkmale einer Entscheidung im Sinne des Abs. 2 § 1, Art. 208 O. P. besitzen. (SN 10. 2. 1936 3 K 1922-35).

1. Eine Entscheidung der Finanzbehörde auf Grund der Art. 96 u. 99 des Einkommensteuergesetzes liegt ausserhalb der Kompetenz zur Strafentscheidung und ist keine Entscheidung der I. Instanz gemäss Art. 208 § 1 O. P.

2. Urteile, die nach Inkrafttreten der Steuerordination vom Burggericht als I. Instanz und vom Bezirksgericht als II. Instanz wegen eines **Vergehens auf Grund des Art. 96** des Einkommensteuergesetzes welches vor Inkrafttreten der Steuerordination dem Burggericht seitens der Finanzbehörde gemäss Art. 99 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes überwiesen wurde, erlassen wurden, sind infolge Ueberschreitung der Kompetenz der Gerichte ungültig. (SN 9. 6. 36 2 K 448-36).

1. Die im Art. 105 O. P. vorgesehene **Verjäh-**

rungsfrist läuft vom Ende des Steuerjahres, in welchem die Steuerpflicht entstanden ist auch in dem Falle, wenn nach den bisherigen Vorschriften das Steuerbemessungsrecht keiner Verjährung unterlag.

2. Falls die Steuererhebung durch Abzug von den Dienstgehältern erfolgt, ist die Bemessung keine zusätzliche und kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob die zu geringe Steuerbezahlung bei der I. nach der Einzahlung erfolgten Bücherrevision des Arbeitgebers oder bei irgend einer späteren festgestellt wurde (NTA 12. 11. 1937, Reg. Nr. 5546-35).

1. Ueber die **Haftung für die Einkommensteuer** im Falle der Uebernahme des Vermögens einer juristischen Person entscheiden die Finanzbehörden in Form von Beschlüssen.

2. Bei dem Verfahren zur Feststellung der Haftung dürfen keine meritorischen Einwände gegen die Bemessung selbst erhoben werden.

3. Die Vorschrift des Art. 134 § 1 O. P., welche von der Uebernahme des Vermögens einer juristischen Person handelt, hat die wirtschaftliche Tatsache des Uebergangs des Vermögens einer juristischen Person auf eine dritte Person im Sinne, ohne Rücksicht auf den Titel und die Rechtsform dieses Ueberganges.

4. Das Vermögen der Aktiengesellschaft gemäss Art. 134 § 1 O. P. ist die Gesamtheit der Vermögenswerte, welche für die Führung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. (NTA 29. 11. 1937, Reg. Nr 6382-35).

1. Der Erwerber eines gewerblichen Unternehmens ist „kein Steuerzahler" bezüglich der **Umsatzsteuerrückstände**, für welche sachlich das bewegliche Vermögen des Unternehmens haftet.

2. Einer physischen Person, welche von einer juristischen Person ein Unternehmen erwirbt, stehen nicht die Vergünstigungen für die Bezahlung von Steuerrückständen des Veräusserers zu, wie sie die Verordnung vom Jahre 1935 physischen Personen zubilligt, jedoch kann sie sich um diese Vergünstigungen im Rahmen des Abs. 2 des § 2 der Verordnung bemühen. (NTA 13. 12. 1937, Reg. Nr. 361-36).

Einen Abzug **rückständiger Steuer** auf Grund einer privatrechtlichen Forderung gegenüber dem Staate, darf nur das zuständige Finanzamt und nicht irgendwelches staatliche Amt vornehmen. (SN 5. 11. 1937 C II 1132-37).

Die **Nichtbuchung einer Warensendung**, welche ursprünglich von den Zollbehörden beschlagnahmt wurde, an dem Tage, an welchem der Steuerzahler bereits über diese Sendung verfügte, und ihre Buchung erst am Ende des Bilanzzeitraumes, stellt eine Verletzung des Grundsatzes der Ordnungsmässigkeit einer Buchführung dar, da Bucheintragungen in chronologischer Reihenfolge und nicht zu beliebig gewählten Fristen zu erfolgen haben; die Ablehnung der Bücher ist deshalb begründet. (NTA 19 12. 1936. Reg. Nr. 6652-35).

Ein **gelegentlicher Irrtum** in der Buchung — es wurde versäumt, eine bestimmte Gebühr in das Kassabuch einzutragen — welcher vom Steuerzahler nach seiner Feststellung berichtigt wird, und zwar in demselben Geschäftszeitraum, ist kein Grund zur Ablehnung der Bücher. (NTA 7. 1. 1937, Reg. Nr. 6632-34).

Die Buchung von **Zinsen und Discontspesen** ohne Buchung des Einganges bei Discontierung begründet die Ablehnung der Handelsbücher ohne Rücksicht darauf, ob in dem konkreten Falle Privat- oder Geschäftswechsel des Steuerzahlers diskontiert wurden. (NTA 21. 9. 36, Reg. Nr. 5946-33).

Auf Grund der Steuerordination ist eine **Abweichung bei der Bemessung der Einkommensteuer** von den für denselben Zeitraum zur Bemessung der Umsatzsteuer erfolgten Feststellungen grundsätzlich unzulässig. (NTA 10. 12. 37, Reg. Nr. 6154-35).

Die **Einrichtung von Büchtrn** im Laufe des Jahres berechtigt nicht, sie als Beweismittel für das in der Zeit, für welche sie geführt wurden, erzielte Einkommen abzulehnen. (NTA 6. 11. 35, Reg. Nr. 11032-32).

Bei Festsetzung des Einkommens auf Grund der **durchschnittlichen Einkommensnorm** darf der in den Handelsbüchern des betreffenden Jahres ausgewiesene Verlust nicht abgezogen werden. (NTA 30. 10. 1936, Reg. Nr. 7869-34).

Die **Einrichtung von Büchern** im Laufe des Jahres des Geschäftsjahres berechtigt nicht, den **ermässigten Steuersatz** zu verlangen, welcher von der Führung ordnungsmässiger Handelsbücher abhängig ist. (NTA 18. 1. 1937, Reg. Nr. 5919-34).

Die Anerkennung der Bücher als Beweismaterial nur für den Teil des Geschäftsjahres, in welchem keine materiellen Mängel festgestellt wurden, widerspricht der Natur der Sache, da die Bücher eine Ganzheit für das Geschäftsjahr darstellen, auf das sie sich beziehen. (NTA 30. 4. 1937, Reg. Nr. 6608-34).

Die Beweiskraft von Handelsbüchern einer physischen Person, welche **mehrere Einkommensquellen** umfassen, ist in Bezug auf jede dieser Quellen besonders zu beurteilen. (NTA 12. 6. 35, Reg. Nr. 6893-33).

1. Die nichtordnungsmässige Führung von Handelsbüchern in späteren Steuerzeiträumen berechtigt nicht die Bücher in einem früheren Steuerzeitraum zu verwerfen.

2. Der Grundsatz der ordnungsmässigen Buchführung ist kein Hindernisgrund zur Führung eines **besonderen Hilfsbuches** für die Entnahmen des Eigentümers und die Buchung des Saldos im Hauptbuche in einer Position; das Hilfsbuch stellt dann mit dem Hauptbuch eine Ganzheit dar. (NTA 17. 6. 1937, Reg. Nr. 1651-36).

Falls der Steuerzahler nach Erhalt einer Aufforderung zur Vorlegung der Belege einen **Bücherauszug** vorlegt, so ist dies nicht gleichzusetzen einer Nichtvorlegung der Bücher; falls die Behörde in einem solchen Falle die Vorlegung der Originalbücher- und Belege für angebracht hält, so hat sie eine entsprechende Aufforderung an den Steuerzahler zu richten. (NTA 7. 1. 1937, Reg. Nr. 3440-34).

Bei **Unstimmigkeiten zwischen Bucheintragungen und den Informationen**, welche die Behörde aus Handelsbüchern einer anderen Firma bezogen hat, ist kein Grund zur Disqualifizierung der Bücher; sofern die Behörde hinsichtlich der Richtigkeit der Erläuterungen des Steuerzahlers über die Widersprüche zwischen den Bucheintragungen beider Unternehmen, Zweifel hegt, ist sie verpflichtet, den Tatbestand durch entsprechende Untersuchungen festzustellen und den Steuerzahler darüber in Kenntnis zu setzen, aus welchen Gründen seine Behauptungen übergangen wurden. (NTA 6. 10. 1937, Reg. Nr. 4657-35).

Der Nachweis aus Handesbüchern ist ein formeller Beweis und die Prüfung durch **Zeugenaussagen** über die Richtigkeit der Eintragungen ist nicht statthaft (NTA 7. 12. 1937, Reg. Nr. 4145-35).

1. Unstimmigkeiten im **Warenbuch** können die Ordnungsmässigkeit des gesamten Buchungssystems untergraben, trotzdem dieses Buch nicht zu den Pflichtbüchern im System der kaufmännischen Buchführung gehört.

2. Die Tatsache, dass die **Kassenblocks** vom Inhaber des Unternehmens selbst ausgestellt wurden, beraubt sie nicht des **Charakters von Kassenbelegen**. (NTA 7. 10. 1936, Reg. Nr. 7958-34).

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Das Problem der polnischen Ausfuhr nach Uebersee.

In der polnischen Wirtschaftspresse wird angesichts der passiven Handelsbilanz Polens in jüngster Zeit die Frage der Ausdehnung des polnischen Ueberseehandels eifrig erörtert. Möglichkeiten werden erwogen, der gegenwärtige Zustand kritisiert und Forderungen für die Zukunft erhoben. Im Zusammenhang damit veröffentlichte die „Gazeta Handlowa" eine Zuschrift des Leiters der Polnischen Aussenhandelsgesellschaft in Gdingen, der die Hemmnisse auf dem Wege zur Ausbreitung des Ueberseehandels kurz zusammengefasst, wie folgt kennzeichnet:

1. Die Preise der polnischen Waren sind für die entfernten Märkte zu hoch und nicht konkurrenzfähig, obwohl in Polen im Verhältnis zu anderen Ausfuhrländern die Löhne sehr niedrig sind.

2. Die Ausfuhr nach den fernen Ueberseestaaten erweckt in Polen nicht das notwendige Interesse und wird vernachlässigt.

3. Den polnischen Ausfuhrfirmen werden bei den Bemühungen um Ausfuhrprämien besondere Schwierigkeiten gemacht.

4. Die von den polnischen Firmen gestellten Zahlungsbedingungen sind derart, dass der traditionsreiche Ueberseehandel und der ordentliche Kaufmann sich ihnen nicht anpassen wollen.

5. Die Frachtsätze sind zu hoch und stehen in keinem Verhältnis zum Frachtenmarkt.

6. Die Versicherung der Ausfuhrwaren ist an überaus rigorose und schwere Bedingungen geknüpft.

Das Staatliche Exportinstitut gibt bekannt, dass die Anknüpfung von Beziehungen mit den Ueberseestaaten durch das nichtkaufmännische Verhalten vieler polnischer Firmen sehr erschwert wird. So haben mehrere Firmen aus Brasilien darüber Klage geführt, dass auf ihre Anfragen, die sie auf Grund der Beteiligung Polens an der Musterschau in Rio de Janeiro nach Polen richteten, überhaupt keine Antwort erteilt wurde.

Um eine Steigerung des Interesses an Ausfuhrgeschäften.

Auf Grund der innerwirtschaftlichen Belebung und der Vergrösserung des Umfanges der öffentlichen Aufträge sind in Polen in einer Reihe von Industriezweigen die meisten Firmen mit Inlandsaufträgen eingedeckt, so dass sich ihr Interesse am Auslandsgeschäft stark verringert hat. Auf diese Weise gehen für die polnische Gesamtwirtschaft manche Ausfuhrlieferungen, deren Durchführung an sich möglich wäre, verloren. Um dieser Erscheinung, deren Auswirkung angesichts der sehr gespannten polnischen Aussenhandelslage für die Gesamtwirtschaft überaus schädlich sein muss, entgegenzuwirken, sind die zuständigen amtlichen Stellen entschlossen, diejenigen Firmen, welche ihre Ausfuhrgeschäfte vernachlässigen, bei der Zuteilung von Einfuhrgenehmigungen, gegenüber den Firmen, die sich stärker um Auslandslieferungen bemühen, zu benachteiligen. Organisatorische Massnahmen für die praktische Durchführung dieser Absicht, bei der neben dem Ministerium für Industrie und Handel auch die Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltungen mitzuwirken hätten, sollen in Vorbereitung sein.

Errichtung einer polnisch-ägyptischen Handelskammer in Warszawa.

In Warszawa ist eine polnisch-ägyptische Handelskammer errichtet worden, welche der Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern dienen soll. Der Kammer gehören, neben Vertretern öffentlicher polnischer Stellen und der diplomatischen Vertretung Aegyptens, am Handel mit Aegypten Interessierte polnische Firmen an; in erster Linie Baumwollimporteure und Kohlenexporteure.

Zum neuen Eisenbahn-Bauprogram.

Das innerhalb des Staatlichen Verkehrsrates bestehende Komitee für den Bau neuer Eisenbahnen hat auf einer seiner letzten Sitzungen ein umfangreiches Eisenbahn-Bauprogramm erörtert und aufgestellt, das nach Ansicht des Komitees in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten durchgeführt werden soll. Dieses Bauprogramm ist in drei grosse Abschnitte untergeteilt. In der ersten Gruppe der Arbeiten ist der Bau von 11 Eisenbahnlinien von einer Gesamtlänge von etwa 1000 km vorgesehen; im 2. Bauabschnitt sollen 16 Linien von 1100 km und im 3. Bauabschnitt 53 Linien von insgesamt 4129 km gebaut werden. Die Kosten des ersten Bauabschnitts sind auf etwa 258 Mill. Zł., des 2. Abschnitts auf 248 Mill. Zł. und des 3. Abschnitts auf 830 Mill. Zł. veranschlagt worden.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Vergünstigungen für Neubauten.

Das neue Gesetz über die Vergünstigungen für Neubauten sieht insbesondere folgende Erleichterungen vor:

1. Befreiung von der staatlichen kommunalen Grundsteuer für die Dauer von 10 Jahren und in Gdynia für die Dauer von 15 Jahren, sofern jedoch der Neubau ausschliesslich 1 und 2 Zimmerwohnungen enthält, verlängert sich die Geltungsdauer der Vergünstigungen auf 15 bezw. 20 Jahre.
2. Befreiung der Steuer von Räumlichkeiten auf 10 Jahre.
3. Abzug der Baukosten von Wohnhäusern:
   a) im Zentral-Industriegebiet und in Gdynia die gesamten Baukosten ohne Rücksicht auf die Grösse der Wohnungen, wobei diese Vergünstigung in gleichem Masse physischen und juristischen Personen zusteht,
   b) im übrigen Gebiete, soweit es sich um physische Personen handelt, nicht mehr als 15 000 zł. für die erste Wohnung und 5 000 zł. für jede folgende. Sofern es sich um juristische Personen handelt, bis zur selben Höhe, jedoch unter der Bedingung, dass das erbaute Haus ausschliesslich Ein- und Zweizimmerwohnungen enthält. Die Abzugsmöglichkeit haben sowohl selbständige Einkommensbezieher wie auch Gehaltsempfänger.
4. Ermässigungen der Stempel- und Gerichtsgebühren.
5. Befreiung von Dotationen der Städte an Wohnungsbaugenossenschaften, sowie von unentgeltlicher Abtretung von Grund und Boden an die Städte seitens des Staates von der Schenkungssteuer.
6. Gebührenfreie Eintragung in die Grundbücher.

Die Vergünstigungen für Neubauten stehen den Einkommensteuerzahlern des Teiles I kraft eigenen Rechtes zu und Gehaltsempfängern auf besonders eingereichte Anträge hin. Die Verrechnung der Baukosten muss innerhalb von 5 Jahren erfolgen.

Die vorerwähnten Vorschriften treten am 1. Januar 1939 in Kraft, während gegenwärtig noch das Gesetz vom 24. März 1933 gilt, welches folgende Vergünstigungen vorsieht:

1. Befreiung von der staatlichen und kommunalen Grundsteuer, für die Dauer von 15 Jahren und in Gdynia 25 Jahre.
2. Befreiung der Steuer für Räumlichkeiten auf 15 Jahre.
3. Einkommensteuerbefreiung der Einkünfte aus Neubauten für die Dauer von 15 Jahren.
4. Abzug der gesamten Baukosten von Wohnhäusern, in den Jahren, in welchen der Bau ausgeführt wurde.
5. Bestimmte Vergünstigungen bei Stempelsteuer und Gerichtsgebühren.
6. Ermässigung der Notariatsgebühren um die Hälfte für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den neu erbauten Grundstücken.

Inld. Märkte, Industrieen

Raffinerieanlage für Zynkoxyd in Rybnik.

Wie aus Rybnik gemeldet wird, beginnt die Direktion der Schlesischen Gruben und Zinkhütten (Dyrekcja Śląskich Kopalń i Cynkowni) mit dem Bau einer Anlage für die Raffinerie von Zinkoxyd nach dem System Cinter. Die Kosten der Anlage, deren Bau eine Rybniker Maschinenfabrik übernommen hat, werden mit 500 000 Zł. angegeben.

Elektrizitätswerksbau im Zentralen Industriegebiet mit französischem Kapital.

Wie das Industrie- und Handelsministerium mitteilt, ist am 5. 3. 38 zwischen dem Ministerium und der französischen „Societe Generale de Constructions Electriques et mecaniques Als-Thom“ eine französche Gesellschaft verpflichtet, zum Bau eines Elektrizitätswerks am San in der Nähe von Nisko im neuen Zentralen Industriegebiet 14,4 Mill. Zł. in Form eines Bar- und Warenkredits zur Verfügung zu stellen. Dieser Kredit ist mit 5% jährlich vom 15. 5. 39 ab verzinslich. An diesem Stichtage soll gleichzeitig das Elektrizitätswerk in Betrieb genommen werden. Der Kredit ist im Verlauf von 9 Jahren zurückzuzahlen.

Die „Societe Generale de Constructions Electriques et mecaniques Als-Thom“ arbeitet auf dem polnischen Markt schon seit einigen Jahren und verfügt seit 1928 über ein eigenes Verkaufsbüro in Kattowitz, das die polnischen Interessen des Konzerns wahrzunehmen hat.

Beimischung inländischer Wolle.

Zur Förderung des Absatzes inländischer Wolle hat das Verkehrsministerium angeordnet, dass bei Lieferungen von Wollwaren an die Polnischen Staatsbahnen mindestens 60% inländischer Wolle beigemischt sein müssen.

Sitzung der Handelskammer.

Am 12. d. Mts. fand eine Sitzung der Aussenhandelskommission der hiesigen Handelskammer statt, in welcher aktuelle Exportfragen, wie die Erfassung des bisherigen Handelsverkehrs mit Oesterreich durch den polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrag, der polnisch-ungarische Handelsvertrag sowie die zukünftigen Verhandlungen mit Litauen, ferner der Holzexport nach Deutschland und schliesslich aktuelle Exportforderungsfragen zur Debatte standen. Als Ergebnis der Diskussion wurden eine Reihe von Beschlüssen gefasst, wovon zu erwähnen wäre: der einstimmige Beschluss, die Teilnahme eines Delegierten der Kammer an den polnisch-deutschen und polnisch-litauischen Verhandlungen zu verlangen, ferner der Beschluss bezüglich Einrichtung eines speziellen Informationsdienstes für Exporteure.

Geldwesen und Börse

Einstellung von Postüberweisungen nach Oesterreich.

Das Postministerium wurde von der Einstellung des Postüberweisungsverkehrs zwischen Polen und Oesterreich in Kenntnis gesetzt. Die Unterbrechung wird bis zum Abschluss eines Wirtschaftsvertrages zwischen Polen und den Deutschland angeschlossenen österreichischen Gebieten dauern.

Ausländisches Kapital in Aktiengesellschaften.

Die Beteiligung des ausländischen Kapitals bei der wenig belebten Gründungsaktion von Aktiengesellschaften vom Jahre 1938 war sehr gering. Von 52 neu entstandenen Gesellschaften weisen nur 2 ausländische Kapitalbeteiligung auf. Nach dem Stande zu Beginn des Jahres war das ausländische Kapital in Aktiengesellschaften, soweit es sich um Aktienkapital handelt, mit dem Betrage von 1.441,7 Mill zł. engagiert, demnach also mit 42,9 Prozent des gesamten Aktienkapitals. Das ausländische Kapital ist in 438 Gesellschaften von insgesamt 1.414 Gesellschaften konzentriert. (Normalerweise waren Anfang des Jahres 1937 1.067 Gesellschaften tätig). Bei 314 Gesellschaften stellt das ausländische Kapital die Mehrheit dar und beträgt dabei 88,9 Prozent des gesamten Auslandskapitals, das in polnischen Aktiengesellschaften engagiert ist. Das Auslandsaktienkapital in polnischen Gesellschaften stammt: zu 26,2 Prozent aus Frankreich, zu 18,6 Prozent aus Amerika, zu 13,3 Prozent aus Belgien, zu 13,3 Prozent aus Deutschland, zu 8,5 Prozent aus der Schweiz, zu 5,4 Prozent aus England, zu 3,9 Prozent aus Holland, etc.

ZUM TAGE

Rechte des Verkäufers.

Das Handelsgesetzbuch enthält den Grundsatz, dass eine Person, welche mit Wissen des Kaufmanns in dem zur Bedienung der Kundschaft bestimmten Geschäftslokales des Unternehmens tätig ist, im Zweifelsfalle als berechtigt zur Erledigung der Interessen gilt, welche normalerweise in Unternehmungen und Geschäftslokalen dieser Art getätigt werden.

Aus dieser Vorschrift folgt:

1. wenn das Handelsgesetzbuch von einer im Unternehmen „tätigen“ Person spricht, so ist **nicht unbedingt** erforderlich, dass diese Person im Unternehmen **auf Grund eines Arbeitsvertrages** tätig ist. Die vorerwähnte Rechtsvorschrift findet ebenfalls Anwendung z. B. auf ein im Unternehmen tätiges Familienmitglied,
2. unter einer im Unternehmen „tätigen“ Person ist eine solche zu verstehen, welche in dem betreffenden Unternehmen bestimmte Tätigkeit ausübt; dagegen ist es hierbei **ohne Bedeutung, ob** diese Person diese Tätigkeiten **ständig oder nur vorübergehend** ausübt. Jedoch gilt als eine im Unternehmen tätigen Person nicht eine solche, welche sich nur zeitweilig in dem betreffenden Geschäftslokal aufhält.
3. Das Handelsgesetzbuch spricht ausdrücklich davon, dass es sich hierbei um im Unternehmen tätige Personen handelt, welche sich in dem „zur Bedienung der Kundschaft bestimmten“ Geschäftslokal befinden. Dieser Ausdruck ist wörtlich aufzufassen. Falls wir es also mit einem **Unternehmen** zu tun haben, das sich aus einem **Laden und aus** einem **Büro** zusammensetzt, gilt nur der Teil des Unternehmens, welcher als Laden benutzt wird, als das „zur Bedienung der Kundschaft bestimmte“ **Geschäftslokal;** dagegen wird das Büro des Unternehmens diesen Charakter nicht tragen.
4. Was nun den Umfang der Berechtigungen eines solchen Angestellten anbelangt, welcher in dem zur Bedienung der Kundschaft bestimmten Geschäftslokal beschäftigt ist, so ist ein solcher Angestellter in der Regel **zur Entgegennahme des Kaufpreises** berechtigt, es sei denn, dass dieses Recht ausschliesslich einer anderen Person z. B. der ständig an der Kasse sitzenden Person zusteht. Der im Laden als **Verkäufer** beschäftigte Angestellte ist **nicht berechtigt Waren entgegenzunehmen,** weshalb auch die von ihm über die Ware ausgestellte Quittung keine Rechtsfolgen zeitigen kann. Ein Angestellter, welcher in einem Raum beschäftigt ist, in welchem bestimmte Waren verkauft werden und ebenso Gegenstände zur **Reparatur** (z. B. Uhren) entgegen genommen werden ist berechtigt, diese Uhren zur Reparatur anzunehmen, sodass auch die von ihm über den Empfang der Uhr ausgestellte Quittung rechtskräftig ist.

Breslauer Messe 4.–8. Mai 1938

Ausbau der technischen Abteilungen. — Neue deutsche Werkstoffe und handwerkliche Leistungsschau.

Wir sind es nun schon seit mehreren Jahren gewohnt, dass der grossen deutschen Leipziger Messe in gewissem Abstand die sehr interessante Breslauer Messe, diese Sondermesse für den deutschen Ost- und Südosthandel, folgt. Diese Messe, die sich dem deutsch-polnischen Handelsverkehr ganz besonders widmet, findet vom 4.—8. Mai statt. Wir haben uns von Anfang an — seit 1935 — mit einer umfassenden Ausstellung unserer Agrarerzeugnisse und Rohstoffe an der Breslauer Messe beteiligt. Nach dem Urteil unseres Exportinstituts hat das 1935 zwischen der Posener und der Breslauer Messe abgeschlossene Sonderabkommen für die Wiederaufnahme geordneter Handelsbeziehungen nach Beendigung des deutsch-polnischen Zollkrieges sehr wertvolle Dienste geleistet.

Hüben und drüben ist man davon überzeugt, dass die Möglichkeiten für eine weitere Ausdehnung des deutsch-polnischen Warenaustausches bei weitem noch nicht erschöpft sind. Polen hat nach wie vor grösseren Einfuhrbedarf an Produktionsgütern aller Art, Maschinen, Apparate, elektrotechnisches Material, Werkzeuge und technische Hilfsmittel werden von uns gern in Deutschland gekauft.

Mit Rücksicht hierauf sind die Veranstalter der Breslauer Messe um den weiteren Ausbau der deutschen industriellen Beteiligung bemüht gewesen. Insbesondere werden für die Mittel- und Kleinindustrie wie für das Handwerk geeignete Maschinen und Werkzeuge in reichhaltiger Auswahl zum Angebot kommen. Auch die Kraftwagen-Abteilung ist dieses Mal noch stärker beschickt.

Dagegen fällt der sonst mit der Messe verbundene Landmaschinenmarkt wegen der Maul- und Klauenseuche aus. Die polnischen Messebesucher werden für diesen Entschluss, der einer weiteren Ausdehnung der Seuche vorbeugen soll, volles Verständnis haben.

Ein Glanzpunkt der Messe verspricht die Leistungsschau des schlesischen Handwerks zu werden. Auf diese lohnende Gelegenheit, interessante Vergleiche zu ziehen, sei das polnische Handwerk ganz besonders aufmerksam gemacht. Noch grösser dürfte bei den Messebesuchern aus Polen das Interesse für die Sonderschau „Deutsche Roh- und Werkstoffe“ sein. Bietet sich doch für viele Kaufleute und Fabrikanten die erste Möglichkeit, mit den erstaunlichen Fortschritten auf diesem Gebiete vertraut zu werden und sich selbst ein Urteil darüber zu bilden. Bei der Bedeutung, die der Holzbau in Polen hat, wird ferner die Lehrschau „Schutz des Holzes in Haus und Hof“ in den Kreisen des polnischen Baufaches sehr rege Beachtung finden. Erwähnt sei schliesslich die Sonderschau „Wasserwirtschaft“. Auch das Ausland — Bulgarien und Rumänien — steuert zu dieser Schau bei. In gedrängter Uebersicht soll hier ein Querschnitt durch das gesamte grosse Gebiet der Wasserwirtschaft geboten werden.

Nach mehrmaliger erfolgreicher Beteiligung wollen die an der Breslauer Messe interessierten Länder die in Breslau gebotene Gelegenheit zu praktischer Aussenhandelsförderung auch in diesem Jahre sich nicht entgehen lassen. Bulgarien, Rumänien, die Türkei und Ungarn haben ihre Wiederbeteiligung angemeldet und sich bereits grössere Ausstellungsflächen gesichert. Zum ersten Mal kündigt die Tschechoslowakei eine Ausstellung ihrer Landeserzeugnisse auf der Breslauer Messe an. Aber auch die Verhandlungen mit unserem Exportinstitut und mit Jugoslawien stehen vor ihrem Abschluss, sodass dann also sieben Länder mit eigenen Kollektivschauen sich an der diesjährigen Breslauer Messe beteiligen.

Für die reibungslose Durchführung der Messegeschäfte bürgt der seit Jahren bewährte und immer weiter ergänzte Beratungs- und Bewilligungsdienst. Schliesslich hat Breslau auch wieder erreicht, dass in deutsch-polnischen Besprechungen, die während der Messe stattfinden, alle den zwischenstaatlichen Warenverkehr betreffenden Fragen in offener Aussprache erörtert und geklärt werden können. Die polnischen Besucher der Breslauer Messe erhalten bei Vorlage des Messe-Ausweises, der in jedem Reisebüro zu haben ist, von den deutschen Sichtvermerkbehörden das deutsche Einreisevisum gebührenfrei ausgestellt. Auf polnischen und deutschen Bahnstrecken werden ihnen erhebliche Fahrpreisermässigungen gewährt.

Die Vorzeichen sind nach alldem wieder recht günstig und es besteht die begründete Aussicht, dass polnische Kaufleute und Industrielle auch die diesjährige, vom 4.—8. Mai stattfindende Breslauer Messe mit besten geschäftlichen Ergebnissen besuchen und beschicken werden.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella“, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.